



Alb-Donau-Kreis

Hauptsatzung

vom 26.06.2017

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II:	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III:	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 9
Abschnitt IV:	Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V:	Stadtteile § 12, § 13
Abschnitt VI:	Schlussbestimmungen § 14

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 26.06.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (Wirtschaftsplan), einschließlich der Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt.

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten.
7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A9 und Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 9 bzw. S 7 bis S 9, soweit es sich nicht um Aushilfen handelt, sowie um übertarifliche Leistungen für die genannten Beschäftigten.
2. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,

3. die Stundung von Forderungen
 - a) von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten für einen Betrag ab 20.000 Euro,
 - b) von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.
6. die Übernahme von Bürgschaften von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.
7. Die Aufnahme von Krediten, die der Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
8. Das Entgelt für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, soweit es sich nicht um Benutzungsgebühren nach § 9 KAG handelt,
9. Die Vorberatung des Haushaltsentwurfs und der Wirtschaftspläne,
10. Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden u. ä. (gilt nicht für Gemeindeverbände nach GemO und GKZ), sofern der Jahresbeitrag höher als 1.500 Euro und nicht höher als 5.000 Euro liegt.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Umweltplanung, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen,
2. Angelegenheiten des Bauordnungs-, Umwelt- und Denkmalrechts,
3. Hochbau, technische Verwaltung städtischer Gebäude,
4. Technischen Angelegenheiten bei sonstigen öffentlichen Einrichtungen, wirtschaftlichen Unternehmen, bzw. Eigenbetriebe und Anlagen (Ver- und Entsorgung, Anlagen zur Energiegewinnung, usw.),
5. Vermessungswesen,
6. Verkehrsplanung, Planung und Ausführung von Tiefbauvorhaben einschließlich Ver- und Entsorgung sowie Informationstechnologien, Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsbauten und –Einrichtungen und der Straßenbeleuchtung,

Az. 020.051, 020.06

7. Umweltschutz, Landschafts- und Naturschutz, Biotoppflege und Gewässerunterhaltung,

8. Luftreinhaltung, Lärmschutz, Energieeinsparung,

9. Bauhof, Fuhrpark und weitere technische Hilfsbetriebe,

10. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,

11. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

12. Landschaftsgärtnerische Vorhaben, einschließlich Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),

b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), sofern sie erheblich sind,

c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB), sofern sie einem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplanentwurf nicht entsprechen,

d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit sie die äußere Erscheinungsform erheblich berühren und das einzelne Vorhaben dabei 400.000 Euro Baukosten überschreitet,

e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

3. Entscheidungen im Anhörungsverfahren zu baulichen und planerischen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB sowie zu Planfeststellungsverfahren über überörtliche Planungen nach § 38 BauGB,

4. Stellungnahmen in der verbindlichen und vorbereitenden Bauleitplanung benachbarter Gemeinden und Verbände, sofern diese Planungen von erheblicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind,

5. Aufstellung und Auslegung von Bebauungsplänen (Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss),

6. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die

Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 40.000 Euro aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,

7. Abschluss von Verträgen zu planerischen Leistungen (Architekten- und Ingenieurverträgen) und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 5.000 Euro und nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 6,

8. die Zustimmung zur Erfüllung der Pflicht des Nachweises von Stellplätzen nach § 37 Abs. 5 LBO.

9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,

10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 4.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall; ;

11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,

12. den Abschluss von Vereinbarungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach den §§ 136 ff des Baugesetzbuches oberhalb des jeweils vom Gemeinderat festgelegten Regelfördersatzes und die Erteilung von Genehmigungen bei Sanierungsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadtentwicklung.

§ 9

Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse können jederzeit durch einfachen Gemeinderatsbeschluss aus der Mitte des Gemeinderats gebildet werden. Sie beraten die Verhandlungen des Gemeinderats vor.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit,

Az. 020.051, 020.06

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (Wirtschaftsplan), einschließlich der Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von 40.000 Euro im Einzelfall,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,

3. Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung,

4. Aufnahmen von Krediten, die Bestandteil des von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrags gemäß § 87 Abs. 2 GemO sind,

5. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 bzw. S 6, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, freiwillig Dienstleistenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie übertarifliche Leistungen für die genannten Beschäftigten,

6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,

8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall

a) bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,

b) von 6 bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 40.000 Euro im Einzelfall,

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 4.000 Euro im Einzelfall. Bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,

13. die Entscheidung über die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens:

a) zu Ausnahmen von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), sofern sie unerheblich sind,

b) zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB), sofern sie einem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplanentwurf entsprechen,

c) zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit sie die äußere Erscheinungsform nicht erheblich berühren oder diese zwar berühren, das einzelne Bauvorhaben aber dabei 400.000 Euro nicht überschreitet,

d) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von untergeordneter Bedeutung oder Wichtigkeit ist,

14. die Bestellung von Standesbeamten,

15. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

16. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen,

17. die Übernahme von Bürgschaften bis 15.000 Euro,

18. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

19. die Herausgabe des Mitteilungsblatts, einschließlich der Verantwortung über den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes, und sonstiger Publikationen bzw. Nutzung digitaler Medien für die Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation,

20. Förderung des Tourismus, der Wirtschaft und des Standortmarketings mit Herausgabe entsprechender Publikationen und Nutzung digitaler Medien,

21. Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden u. ä., sofern der Jahresbeitrag 1.500 Euro nicht übersteigt,

22. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.

23. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO,

24. die Stellungnahmen in der verbindlichen und vorbereitenden Bauleitplanung benachbarter Gemeinden und Verbände, sofern diese Planungen von unerheblicher Bedeutung sind,

25. den Abschluss von Vereinbarungen innerhalb des jeweils vom Gemeinderat festgelegten Regelfördersatzes und die Erteilung von Genehmigungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach den §§ 136 ff des Baugesetzbuches.

V. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1. Dietenheim
2. Regglisweiler

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 13 Örtliche Verwaltung

Im Stadtteil Regglisweiler wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Ortsverwaltung Regglisweiler“.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10. September 2001 außer Kraft.

Dietenheim, 26.06.2017

Christopher Eh,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dietenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

1. Beschlossen am 26.06.2017 in öffentlicher Sitzung des GR, per einstimmigem Beschluss
2. Bekanntgemacht am 19.07.2017 auf www.dietenheim.de und ergänzender Hinweis im Mitteilungsblatt am 21.07.2017:
3. Damit ist die Satzung am 20.07.2017 (am Tag nach der Bekanntmachung) in Kraft getreten.
4. zur Anzeige vorgelegt am: 19.07.2017.
5. Eingang der Anzeigenbestätigung, per Schreiben des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 25.07.2017.